jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/9/23 90/12/0170

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.09.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;
AVG §39 Abs2;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;
VwRallg;

Rechtssatz

Hat die belBeh dem Bf die von ihr auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens als (vorläufig) erwiesen erachteten, mit den wiedergegebenen Feststellungen des angefochtenen Bescheides inhaltsgleichen Sachverhaltsannahmen und die hiefür wesentlichen Beweismittel zur Kenntnis gebracht und ihn eingeladen, binnen drei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zu diesen Ergebnissen und den ihm übermittelten Beweismitteln sowie den von der belBeh daraus gezogenen rechtlichen Überlegungen schriftlich Stellung zu nehmen, und hat der Bf hierauf der Beh erklärt, er nehme diese Feststellungen zur Kenntnis, erachte aber die daraus von der belBeh gezogenen Schlüsse bzw die darauf aufbauenden rechtlichen Erwägungen als unrichtig so ist der Bf auch als Partei ist in einem vom Amtswegigkeitsgrundsatz beherrschten Verfahren nicht berechtigt, bei einer unvollständigen oder unrichtigen Sachverhaltsannahme das Verwaltungsverfahren in diesem Punkt als mangelhaft zu bekämpfen (Hinweis E 26.6.1959, 2496/1956, VwSlg 5007 A/1959).

Schlagworte

Parteiengehör Unmittelbarkeit Teilnahme an Beweisaufnahmen Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120170.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at